

Deutschland und EU schieben Steuerflucht den Riegel vor!

Veröffentlicht in: Die steuerliche Betriebsprüfung 2004, Seite 287 bis 292

I. Einleitung

Das „Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit“ vom 23.12.2003 wurde am 29.12.2003 verkündet.¹ Die Diskussion um eine Steueramnestie in Deutschland hat damit ein Ende gefunden. Das Gesetz besteht aus drei Artikeln, dem „Gesetz über die strafbefreiende Erklärung“ (Strafbefreiungserklärungsgesetz – StraBEG) in Art. 1 und Änderungen der AO und des FVG in Art. 2 und 3. In die Abgabenordnung wurden in § 93 die Absätze 7 und 8 und § 93 b eingefügt, die am 01.04.2005 in Kraft treten. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Steueramnestie das Ziel der Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Sachverhalte. Deshalb hat er zusammen mit dem Strafbefreiungserklärungsgesetz die Überprüfungsmöglichkeiten der Finanzbehörde erweitert, um die Steuerhinterziehung in Zukunft besser überwachen und verhindern zu können. Die Überprüfungsmöglichkeiten dienen der Finanzverwaltung der Durchsetzung des steuerlichen Normprogramms. Das damit verbundene erhöhte Entdeckungsrisiko bei Steuerhinterziehungen soll zu einem höheren Grad an Steuerehrlichkeit führen, zumal zugleich die Möglichkeit geschaffen wird, zu attraktiven Bedingungen für die Vergangenheit steuerehrlich zu werden.² Das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit ist in die EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG vom 03.06.2003³ eingebettet, die auch international eine verbesserte Durchsetzung der Steuergesetze ermöglichen wird. Zuvor schon hat der Gesetzgeber über das 4. Finanzmarkt-Förderungsgesetz⁴ den Kreditinstituten mit § 24 c KWG neue Pflichten auferlegt und mit dem neu gefassten § 25 a KWG von den Kreditinstituten die Schaffung adäquater interner Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und den Finanzbetrug gefordert. Auch mit dem Gesetz vom 16.08.2002⁵ wurden die Informationsmöglichkeiten weiter verbessert, indem die Tätigkeit der Zollfahndung eine neue Grundlage erhalten hat.

II. Neue Entdeckungsrisiken

1. Kontoabfrage gem. § 24 c KWG

Mit dem aufgrund des 4. Finanzmarkt-Förderungsgesetzes eingeführten § 24 c KWG sollen entsprechend dem internationalen Standard, wie er vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und insb. von der bei der OECD angesiedelten Financial Action Task Force on Money Laundering festgelegt wird, die Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus geschaffen werden.⁶ Im Übrigen soll die Aufsichtsbehörde, das Bundesamt für Finanzen, in die Lage versetzt werden, das illegale Schattenbankwesen und die Untergrundbankstrukturen sowie das unerlaubte Betreiben von Bank- und Finanzdienstleistungen besser durch zentral durchgeführte Rechercharbeiten zu

¹ BGBl. 2003 I, 2928

² BT-Drucks. 15/1521, 9

³ ABl. L 157 vom 26.06.2003, S. 38 ff.

⁴ BGBl. 2002 I, 2010, 2045 ff.

⁵ BGBl. 2002 I, 3202

⁶ BT-Drucks. 14/8017, 2, 68

bekämpfen.⁷ Erforderlich sei eine Kontenevidenzzentrale, um Transaktionen im Zahlungsverkehr zu erkennen, die der Logistik des Terrorismus dienen und damit Verbindungen zur Geldwäsche aufweisen.

Der Gesetzgeber hat mit § 24 c KWG die Banken verpflichtet, ein automatisiertes Datenabrufsystem zu schaffen und eine Datei über die bei ihnen geführten Konten zum Zwecke eines automatisierten Abrufs durch die Aufsichtsbehörde bereit zu halten. Nach § 24 c Abs. 1 KWG hat ein Kreditinstitut eine laufend zu aktualisierende Datei mit folgenden Inhalten zu führen:

- Nummer eines Kontos oder Depots, das bereits nach geltendem Recht der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung gem. § 154 Abs. 2 S. 1 AO unterliegt,
- Tag der Errichtung und ggf. der Auflösung des Kontos oder Depots,
- Name, bei natürlichen Personen auch Geburtstag des Inhabers und gegebenenfalls eines Verfügungsberechtigten,
- Name und Anschrift eines ggf. vom Kontoinhaber abweichenden wirtschaftlich Berechtigten.

Durch das Datenabrufsystem soll die Aufsichtsbehörde auf einen Blick feststellen können, zu welchen Kreditinstituten eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Unternehmen Kontobeziehungen unterhält. Das Kreditinstitut hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsichtsbehörde jederzeit die Daten automatisiert abrufen kann (§ 24 c Abs. 1 S. 5 KWG). Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen (§ 24 c Abs. 1 S. 6 KWG). Die Daten sind nach Ablauf von drei Jahren nach der Auflösung des Kontos oder Depots zu löschen (§ 24 c Abs. 1 S. 3 KWG). Das Datenabrufsystem erfasst nur solche Konten, die der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung i.S.d. § 154 Abs. 2 S. 1 AO unterliegen.

In einem zweiten Schritt kann die Aufsichtsbehörde auf Grund der Informationen aus dem Datenabrufsystem bei den kontoführenden Kreditinstituten die einzelnen Umsätze betreffende Nachfragen gem. § 44 Abs. 1 KWG stellen.⁸

Die Bundesanstalt darf gem. § 24 c Abs. 2 KWG einzelne Daten aus der Datei abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach dem Kreditwesen- oder dem Geldwäschegesetz erforderlich ist. Sie darf darüber hinaus gemäß § 24 c Abs. 3 KWG auf Ersuchen auch Auskunft aus der Datei u.a. den für die Leistung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Übrigen für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten zuständigen Behörden oder Gerichten erteilen, soweit die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dies erforderlich macht. Die Auskünfte sind uneingeschränkt auch in Steuerstrafverfahren möglich.

2. Konten-Screening nach § 25 a KWG

⁷ BT-Drucks. 14/8017, 122

⁸ BT-Drucks. 14/8017, 123

Durch das 4. Finanzmarkt-Förderungsgesetz wurde § 25 a KWG geändert und von den Kreditinstituten die Schaffung adäquater interner Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und den Finanzbetrug gefordert, um Geschäftsbeziehungen nach Risikogruppen und Auffälligkeit überprüfen zu können. Dieses Vorgehen wird „Konten-Screening“ genannt und geht weit über anlassbezogene Überprüfungsmaßnahmen hinaus. Es verpflichtet gemäß der Gesetzesbegründung zu einer permanenten und umfassenden „Rasterung“ aller Kundendaten allein aufgrund von Abweichungen vom bisherigen Normalverhalten.⁹

3. Kontoabfragen für steuerliche Zwecke, § 93 Abs. 7 AO

Mit Art. 2 des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23.12.2003 hat der Gesetzgeber in § 93 AO den Absatz 7 eingefügt, der am 01.04.2005 in Kraft tritt. Den Finanzbehörden wird gem. § 93 Abs. 7 AO im Einzelfall die Möglichkeit eingeräumt, über das Bundesamt für Finanzen auf Daten zuzugreifen, die Kreditinstitute bereits heute für Zwecke der Kapitalmarktaufsicht und der Bekämpfung der Geldwäsche und anderer Delikte nach § 24 c KWG vorhalten. Entsprechend den Befugnissen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 24 c Abs. 2 und 3 KWG wird das Bundesamt für Finanzen ermächtigt, auf Ersuchen im Einzelfall zuständigen Finanzbehörden aus einer nach § 24 c Abs. 1 KWG zu führenden Datei einzelne Daten abzurufen und diese dann an die ersuchende Finanzbehörde zu übermitteln. Auf diesem Wege erfahren die Finanzbehörden, bei welchem Kreditinstitut ein bestimmter Steuerpflichtiger ein Konto oder ein Depot hat.

Der Abruf der einzelnen Daten aus den nach § 93 b Abs. 1 AO zu führenden Dateien bei den Banken ist für die Finanzbehörde über das Bundesamt für Finanzen nur dann zulässig, wenn dies zur Festsetzung oder Erhebung von Steuern erforderlich ist und ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder von vornherein keinen Erfolg verspricht. Ermittlungen ohne konkreten Anlass sollen somit ausgeschlossen werden. Der Betroffene muss grundsätzlich zuerst befragt werden. Nur wenn die Finanzbehörde Anlass für weitergehende Ermittlungen sieht und das Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen erfolglos war oder keinen Erfolg verspricht, kann sie einzelfallbezogen feststellen lassen, bei welchem Kreditinstitut ein Steuerpflichtiger ein Konto oder ein Depot hat. Die Kontoabfrage dient der Ermittlung der in § 24 c Abs. 1 KWG angeführten Daten. Neu ist dabei insbesondere die Möglichkeit einer bundesweiten automatisierten Abfrage dieser Daten.

Die Abfrage von Kontoständen und –bewegungen ist zwar auf diese Weise nicht möglich, jedoch nach den bisher geltenden Vorschriften. Da die Voraussetzungen für eine Kontoabfrage gemäß dem eingefügten Absatz 7 des § 93 AO nur davon abhängt, ob die Finanzbehörde einen Ermittlungsbedarf sieht, könnte der Datenabruf bei Kreditinstituten ein einfaches, schnelles und jedenfalls für inländische Bankverbindungen erfolgversprechendes Ermittlungsinstrument werden, das zur Routineanwendung geradezu prädestiniert ist.

Die neue Abfragemöglichkeit soll mit der Einschränkung des § 30 a Abs. 5 AO auch für die Steuerfahndung bestehen. Der nach § 30 a AO gebotene Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den Kreditinstituten und deren Kunden bleibt unangetastet, da § 30 a AO derartige Ermittlungen bereits zulässt. Nach § 30 a Abs. 5 AO gilt für Auskunftersuchen an

⁹ Paul, PStR 2003, 155 ff.

Kreditinstitute § 93 AO. Ist die Person des Steuerpflichtigen bekannt und gegen ihn kein Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit eingeleitet, soll auch im Verfahren nach § 208 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AO ein Kreditinstitut erst um Auskunft und Vorlage von Urkunden gebeten werden, wenn ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht. Der Betroffene muß demnach grundsätzlich zuerst befragt werden. Nur wenn die Finanzbehörde Anlass für weitergehende Ermittlungen sieht oder keinen Erfolg verspricht, kann sie einzelfallbezogen feststellen lassen, bei welchem Kreditinstitut ein Steuerpflichtiger ein Konto oder Depot hat.

Bei den Ermittlungen nach § 93 Abs. 7 AO handelt es sich um ein besonderes Auskunftersuchen gegenüber den Kreditinstituten, nicht um Amtshilfe des Bundesamts für Finanzen. Da das Bundesamt für Finanzen lediglich als Zentralstelle in die Ermittlungen eingeschaltet wird, soll die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der anschließenden Datenübermittlung der ersuchenden Finanzbehörde obliegen. Das Bundesamt für Finanzen leistet als Zentralstelle lediglich technische Hilfe.

Da nach § 93 b Abs. 4 AO § 24 c Abs. 1 S. 2 bis 6, Abs. 4 bis 8 KWG entsprechend gelten, bedeutet dies, daß das Bundesamt für Finanzen für Zwecke der Datenschutzkontrolle bei jedem Abruf den Zeitpunkt, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die abgerufenen Daten, die Person, die den Abruf durchgeführt hat, das Aktenzeichen sowie die ersuchende Stelle und deren Aktenzeichen protokollieren muß. Die Protokolldaten sind mindestens 18 Monate aufzubewahren und spätestens nach zwei Jahren zu löschen.

In der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit¹⁰ hat der Bundestag ausgeführt, daß den Betroffenen im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen der Finanzbehörde Auskunft darüber erteilt werden kann, ob in ihrem Einzelfall ein Abruf stattgefunden und zu welchen Ergebnissen er geführt hat. Einen gesetzlichen Anspruch auf Auskunft oder auf Akteneinsicht kenne das steuerliche Verfahrensrecht nicht, so die Begründung des Bundestages mit Verweisung auf das Urteil des BFH v. 07.05.1985.¹¹ Die Bundesregierung erwäge jedoch, im Rahmen einer Überarbeitung der AO eine an § 19 BDSG angelehnte Regelung zu schaffen.

Mit den zum 01.04.2005 greifenden erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten soll der Druck auf bisherige Steuersünder erhöht werden, über eine Rückkehr in die Steuerehrlichkeit nachzudenken, um so dem Ziel des Steueramnestiegesetzes, Rechtsfrieden für die Vergangenheit zu schaffen, Nachdruck zu verleihen. Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel, daß durch dieses Gesetz die Steuerehrlichkeit nachhaltig gefördert wird.¹²

4. Kontoabfragen für nichtsteuerliche Zwecke, § 93 Abs. 8 AO

Am 01.04.2005 tritt auch der mit Art. 2 des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23.12.2003 in § 93 AO eingefügte Absatz 8 in Kraft. Die Finanzverwaltung wird über § 93 Abs. 8 AO zum Datenabruf für Amtshilfeszwecke ermächtigt. Da zahlreiche andere Gesetze,

¹⁰ BT-Drucks. 15/1521, 15

¹¹ BStBl. 1985 II, 571

¹² BT-Drucks. 15/1521, 14

insbesondere Sozialgesetze, bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit eines Bürgers an Begriffe des Einkommensteuergesetzes anknüpfen – z.B. beim BAföG, beim Kindergeld, bei der Arbeitslosen- und Sozialhilfe, aber auch bei der Ermittlung von Unterhaltspflichten – soll die Finanzbehörde auf Ersuchen der für die Anwendung dieser Gesetze zuständigen Behörde oder eines Gerichts künftig Kontoabfragen über das Bundesamt für Finanzen durchführen und der ersuchenden Behörde mitteilen können.

Voraussetzung ist dabei, dass die ersuchende Behörde oder das ersuchende Gericht ausdrücklich versichern, dass eigene Ermittlungen nicht zum Ziele geführt haben oder keinen Erfolg versprechen. Diese Einschränkung soll gewährleisten, dass ein Ersuchen erst gestellt wird, wenn alle eigenen Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Ein Datenabgleich ohne konkreten Anlass soll dadurch nicht möglich sein.

Der Gesetzgeber hat diesen Behörden und Gerichten keine eigene Anrufberechtigung eingeräumt, weil dem Finanzamt die fraglichen Tatsachen im Einzelfall bereits aus anderem Anlass bekannt sein können. In diesem Fall bedarf es keiner weiteren Ermittlungen und insb. keiner Anfrage nach § 93 Abs. 8 AO.

Auch im Falle des § 93 Abs. 8 AO leistet das Bundesamt für Finanzen als Zentralstelle lediglich technische Hilfe für die ersuchenden Behörden und Gerichte, so daß die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der anschließenden Datenübermittlung diesen Behörden und Gerichten obliegt.

5. EU-Zinsrichtlinie

Die vorgenannten Maßnahmen nach § 93 Abs. 7 und 8 AO werden durch die EU-Zinsrichtlinie vom 03.06.2003¹³ flankiert, auf die sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Sitzung des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN-Rat) vom 21.01.2003 geeinigt haben. Nach jahrelangem Ringen haben sich die EU-Finanzminister kurz nach der Ankündigung des deutschen Steueramnestiegesetzes auf die Grundsätze einer EU-Zinsbesteuerung geeinigt.

a) Informationsaustausch

Ziel der Zinsrichtlinie ist eine verbesserte Durchsetzung der nationalen Steuergesetze der Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene. Die in einem Mitgliedstaat an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige wirtschaftliche Eigentümer erfolgenden Zinszahlungen sollen nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden. Die Richtlinie beschränkt sich auf grenzüberschreitende Zinszahlungen und lässt die innerstaatlichen Regelungen der Mitgliedstaaten über die Besteuerung von Zinserträgen unberührt. Die Besteuerung der Erträge erfolgt nach den Regeln des Wohnsitzstaates. Zu diesem Zweck soll ein automatischer Informationsaustausch voraussichtlich ab dem 01.07.2005 (ursprünglich ab dem 01.01.2005) in den Mitgliedsstaaten der EU durch flächendeckende Kontrollmitteilungen über Zinseinnahmen stattfinden, durch den die Einkünfte aus Kapitalerträgen von nicht

¹³ Richtlinie 2003/48/EG, ABl. L 157 v. 26.06.2003, S. 38 ff.

Gebietsansässigen direkt von den Banken an die Finanzbehörden der anderen EU-Länder mitgeteilt werden (Art. 8 Abs. 1 EU-Zinsrichtlinie). Art. 8 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie normiert Mindestauskünfte zur Zinszahlung, die die Zahlstellen erteilen müssen. Allerdings können die Mitgliedstaaten die Mindestauskünfte zur Zinszahlung, die die Zahlstelle erteilen muß, auf den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und auf den Gesamtbetrag der Zinsen oder der Erträge und auf den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, der Rückzahlung oder der Einlösung beschränken. Zusätzlich werden der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats Identität und Wohnsitz des festgestellten wirtschaftlichen Eigentümers und die Kontonummer mitgeteilt.

b) Persönlicher Anwendungsbereich

In persönlicher Hinsicht erstreckt sich die Richtlinie auf die Zinserträge, die eine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlung vereinnahmt (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 EU-Zinsrichtlinie). Darunter fallen auch Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Juristische Personen sind hingegen nicht erfaßt. Damit ist das Steuernetz auch nach Umsetzung der Richtlinie relativ löchrig. Stiftungen und Offshore-Gesellschaften gelten weiterhin als Fluchtburgen. Das Ziel der EU-Zinsrichtlinie, die Durchsetzung der nationalen Steuergesetze, wird so verfehlt.

Für die Anwendung der Richtlinie spielt es keine Rolle, ob die Zinserträge gewerbliches Einkommen oder private Kapitalerträge der betreffenden natürlichen Person darstellen. So soll vermieden werden, daß den Zahlstellen keine übermäßigen Verwaltungslasten aufgebürdet werden. Weist der Empfänger der Zinszahlung nach, daß er die Zahlung nicht für sich selbst vereinnahmt hat, gilt er auch nicht als wirtschaftlicher Empfänger i.S.d. Richtlinie. In diesem Falle muß er die Aufgaben wahrnehmen, die die Richtlinie den Zahlstellen überträgt. Art. 2 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie bezieht sich auf den Fall, daß einer Zahlstelle Informationen vorliegen, die den Schluß nahe legen, daß es sich bei dem Empfänger der Zinszahlung möglicherweise nicht um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt. In diesem Fall muß die Zahlstelle angemessene Schritte zur Feststellung der Identität des wahren wirtschaftlichen Eigentümers unternehmen. Ist die Zahlstelle dazu nicht in der Lage, so behandelt sie den Empfänger weiterhin als wirtschaftlichen Eigentümer.

c) Zahlstellenprinzip

Die Richtlinie beruht auf dem Zahlstellenprinzip. Die Zahlstelle ist die letzte zwischengeschaltete Stelle in jeglicher Kette von Intermediären, die Zinsen dem wirtschaftlichen Eigentümer direkt auszahlt oder zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht (Art. 4 EU-Zinsrichtlinie).

d) Sachlicher Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie ist auf die Besteuerung von Zinserträgen aus Forderungen beschränkt. Der Begriff der Zinszahlung ist in Art. 6 EU-Zinsrichtlinie definiert. Bei der Definition wird auf die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20.12.1985 zur

Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)¹⁴ Bezug genommen. Die Richtlinie findet Anwendung auf Forderungen aller Art und insbesondere auf

- Erträge aus Bareinlagen und Barsicherheiten, aus inländischen und internationalen Unternehmens- oder Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und ähnliche umlauffähige Schuldtitel einschließlich der mit diesen Titeln verbundenen Prämien und Gewinne (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a EU-Zinsrichtlinie),
- aufgelaufene Zinsen, die bei Verkauf, Erstattung oder Einlösung derartiger Schuldtitel realisiert werden, und kapitalisierte Zinsen auf Nullkupon-Anleihen, Abzinsungspapieren und ähnliche Anlagen (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b EU-Zinsrichtlinie),
- Erträge, die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG (z.B. Investmentclubs), von Einrichtungen, die gemäß Art. 4 Abs. 3 EU-Zinsrichtlinie für die Behandlung als OGAW optiert haben, und von außerhalb der EU niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen ausgeschüttet werden (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c EU-Zinsrichtlinie),
- Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen insb. Fondanteilen an OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG, Einrichtungen, die gemäß Art. 4 Abs. 3 EU-Zinsrichtlinie für die Behandlung als OGAW optiert haben, und von außerhalb der EU niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen realisiert haben, sofern diese Organismen und Einrichtungen mehr als 40 % ihres Vermögens in Forderungen angelegt haben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. d EU-Zinsrichtlinie). Ab dem 01.01.2011 sinkt dieser Prozentanteil auf 25 % (Art. 6 Abs. 7 EU-Zinsrichtlinie).
- vergleichbare Erträge, die über Strukturen weitergeleitet werden, die anstelle von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren eingesetzt werden (Vermögensverwaltungen, Personengesellschaften usw.). Hierunter fallen von Investmentfonds ausgeschüttete Erträge und aufgelaufene Zinsen von Kapitalisierungsfonds, soweit diese Erträge oder Zinsen Forderungen zuzurechnen sind.

Ausgenommen von der EU-Zinsrichtlinie sind Zinserträge aus

- Renten und Versicherungsleistungen (z.B. Lebensversicherungen),
- Investmentfonds mit einem Forderungsanteil bis zu 40 % (Art. 6 Abs. 1 Buchst. d EU-Zinsrichtlinie)
- in- und ausländischen Anleihen sowie anderer umlauffähiger Schuldtitel ohne Unterscheidung des Emittenten, die vor dem 01.03.2001 emittiert wurden oder bei denen die zugehörigen Emissionsprospekte vor diesem Datum durch die zuständigen Behörden genehmigt wurden, sofern ab dem 01.03.2002 keine Folgeemissionen erfolgten, während des Übergangszeitraums nach Art. 10 EU-Zinsrichtlinie, längstens jedoch bis zum 31.12.2010 (Art. 10 Abs. 1 S. 1 EU-Zinsrichtlinie). Die Rechtsfolgen einer Aufstockung bestehender Emissionen nach dem 01.03.2002 unterscheiden sich für staatliche und private Emittenten. Bei staatlichen Emittenten führt eine Folgeemission dazu, daß die gesamte Emission, also auch der Teil, der vor dem

¹⁴ ABl. L 375 v. 31.12.1985, S. 3; die Richtlinie wurde zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.01.2002, ABl. L 41 v. 13.02.2002, S. 35 ff.

01.03.2001 platziert wurde, dem automatischen Informationsaustausch unterliegt (Art. 10 Abs. 1 S. 3 EU-Zinsrichtlinie). Bei nichtstaatlichen Emittenten wird nur die Folgeemission von der EU-Zinsrichtlinie erfasst (Art. 10 Abs. 1 S. 4 EU-Zinsrichtlinie). Art. 10 EU-Zinsrichtlinie bewirkt, daß Erstemissionen und Aufstockungen unterschiedliche steuerliche Konsequenzen auslösen.

Nicht dem automatischen Informationsaustausch unterliegen beispielsweise Dividenden, Derivate und Kursgewinne.

Ein Grund für hektische Betriebsamkeit besteht nicht, da in den Steueroasenländern außerhalb der EU, so z.B. in der Schweiz¹⁵ und Liechtenstein bereits intensiv an Strategien zur Vermeidung der Quellensteuer gearbeitet wird.

e) Räumlicher Anwendungsbereich

Der räumliche Anwendungsbereich der Richtlinie erstreckt sich gem. Art. 7 EU-Zinsrichtlinie auf das Gebiet, auf das der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gemäß seinem Art. 292 Anwendung findet. Die zwölf Mitgliedstaaten Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Niederlande, Portugal, Schweden und Spanien nehmen an dem automatischen Informationsaustausch über Zinserträge teil. Die drei Mitgliedstaaten Luxemburg, Belgien und Österreich erheben stattdessen eine Quellensteuer.

f) Verfahren

Die Mitteilung über vereinnahmte Zinserträge erfolgt mindestens einmal jährlich automatisch direkt von den Banken an die Finanzbehörden des Mitgliedstaates, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, und zwar binnen sechs Monaten nach dem Ende des Steuerjahres des Mitgliedstaats, in dem die Zahlstelle niedergelassen ist (Art. 9 Abs. 1 und 2 EU-Zinsrichtlinie). Eine Übermittlung der Auskünfte nur auf Ersuchen würde dem Zweck der Richtlinie nicht gerecht, da dann keine ausreichende Gewähr dafür bestünde, daß die fraglichen Zinszahlungen im Mitgliedstaat des wirtschaftlichen Eigentümers besteuert werden können. Hinsichtlich der Durchführung des Informationsaustausches ist gem. Art. 9 Abs. 3 EU-Zinsrichtlinie auch ein Rückgriff auf die Amtshilferichtlinie zulässig.¹⁶

g) Übergangsbestimmungen

Luxemburg, Belgien und Österreich nehmen an dem Informationsaustausch nicht teil. Für diese Länder gibt es eine Übergangsregelung. Sie müssen während eines Übergangszeitraums keine Informationen übermitteln, sind aber berechtigt, Informationen nach Art. 8 und 9 EU-Zinsrichtlinie von anderen Mitgliedstaaten zu empfangen (Art. 10 Abs. 1 S. 2 EU-

¹⁵ vgl. für die Schweiz: Vater, DB 2003, 2144, 2146

¹⁶ Richtlinie 77/799/EWG v. 19.12.1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, ABl. L 336, S. 15 ff.

Zinsrichtlinie). Allerdings müssen sie Informationen übermitteln, soweit dies für das Verfahren gem. Art. 13 Abs. 1 Buchst. a EU-Zinsrichtlinie erforderlich ist (Art. 10 Abs. 1 S. 1 EU-Zinsrichtlinie). Während des Übergangszeitraums erheben diese drei Länder eine Quellensteuer auf Zinsen, die von der EU-Zinsrichtlinie erfasst werden mit der Staffelung von 15% während der ersten drei Jahre der Übergangszeit, 20% in den darauf folgenden drei Jahren und danach 35 % (Art. 11 Abs. 1 EU-Zinsrichtlinie). Von den Einnahmen werden 75 % an den EU-Wohnsitzstaat des Anliegers überwiesen, 25 % verbleiben im Quellenstaat (Art. 12 EU-Zinsrichtlinie). Grund für die Ausnahmeregelung ist einerseits die mit der Auskunftserteilung einhergehenden Aufhebung des Bankgeheimnisses und andererseits die vergleichsweise günstigere Besteuerung von Zinserträgen in diesen Staaten.

h) Übergangszeitraum

Der Übergangszeitraum, in dem Belgien, Luxemburg und Österreich lediglich eine Quellensteuer auf Zinsen erheben, bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 und 3 EU-Zinsrichtlinie.

aa) Beginn des Übergangszeitraums

Der Übergangszeitraum beginnt ab dem in Art. 17 Abs. 2 und 3 EU-Zinsrichtlinie genannten Zeitpunkt. Dabei legt Art. 17 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie in der Fassung vom 03.06.2003 diejenigen Bedingungen für die Anwendung der Vorschriften der Richtlinie ab dem 01.01.2005 fest. Nach Art. 17 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie in der Fassung vom 03.06.2003 sollten die Mitgliedstaaten die EU-Zinsrichtlinie ab dem 01.01.2005 anwenden, sofern die Schweiz, Andorra, San Marino, Monaco, Liechtenstein und assoziierte Gebiete, z.B. die Kanalinseln, Isle of Man oder assoziierte Gebiete in der Karibik ab dem 01.01.2005 gem. den von ihnen nach einstimmigen Beschluß des Rates mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Abkommen Maßnahmen anwenden, die den in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen gleichwertig sind.

Der ECOFIN-Rat stellte zwar am 02.06.2004 fest, daß die inhaltlichen Maßnahmen, die in den Drittstaaten und den assoziierten Gebieten ab dem 01.01.2005 zur Anwendung kommen sollen, der EU-Zinsrichtlinie äquivalent sind. Die pünktliche Umsetzung zum 01.01.2005 konnte der ECOFIN-Rat jedoch nicht prognostizieren, da die Schweiz nicht in ausreichendem Maße dargelegt hatte, das Zinsabkommen zum 01.01.2005 rechtzeitig umsetzen zu können. Die Europäische Kommission erhielt daraufhin vom ECOFIN-Rat das Mandat, Nachverhandlungen mit der Schweiz über hinreichende Zusagen für die rechtzeitige Umsetzung des Zinsabkommens zu führen. Diese führten nicht zum gewünschten Erfolg. Auch wenn die Schweiz das Zinsabkommen gemessen an den verfassungsrechtlichen Vorgaben als haltbar ansieht, könnte es zu einer Volksabstimmung kommen. Gegen ein negatives Votum spricht, daß die Schweizer selbst längst Quellensteuer zahlen müssen und damit schlechter gestellt sind als EU-Bürger. Allerdings lassen es die Schweizer auch nicht zu, daß an ihrem Bankgeheimnis gerüttelt wird. Sie gewähren deshalb weiterhin keine Amtshilfe bei Ermittlungen wegen Steuerhinterziehungen gegen ausländische Anleger. Dieser Aspekt wird in einem möglichen Referendum eine bedeutende Rolle spielen.

Der Rat konnte mithin entgegen Art. 17 Abs. 3 S. 1 EU-Zinsrichtlinie nicht vor dem 01.07.2004 feststellen, daß die in Art. 17 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie genannten Bedingungen in anbetracht der Zeitpunkte für das In-Kraft-Treten der einschlägigen Maßnahmen in den betreffenden Drittstaaten und abhängigen oder assoziierten Gebieten erfüllt sein werden. Der Rat (Formation Umwelt, nicht der ECOFIN-Rat) hat daraufhin am 28.06.2004 beschlossen, die Kommission aufzufordern, einen Vorschlag zur Änderung der Zinsrichtlinie zu erarbeiten.

Auf Grundlage der Verhandlungsergebnisse mit den in Art. 17 Abs. 2 genannten Drittstaaten und den Zusagen von allen relevanten abhängigen oder assoziierten Gebieten vertritt die Kommission die Auffassung, daß alle diese Staaten und Gebiete ab dem 01.07.2005 in der Lage sein werden, Maßnahmen anzuwenden, die den in der Richtlinie vorgesehenen gleichwertig sind oder sich mit diesen decken. Deshalb hat die Kommission vorgeschlagen, daß dieses Datum für die Zwecke des Art. 17 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie angenommen wird. Anders als der Rat am 28.06.2004 vorgeschlagen hat, hat die Kommission nicht die Aufhebung des Art. 17 Abs. 3 EU-Zinsrichtlinie vorgeschlagen. Demnach muß der Rat wiederum spätestens bis zum 31.12.2004 feststellen, ob die Bedingung in Anbetracht der Zeitpunkte für das Inkrafttreten der einschlägigen Maßnahmen in den betreffenden Drittstaaten und abhängigen und assoziierten Gebieten erfüllt wird.

bb) Ende des Übergangszeitraums

Die Übergangszeit endet und Luxemburg, Österreich und Belgien gehen zum automatischen Informationsaustausch über, wenn die EU mit der Schweiz, Andorra, San Marino, Monaco und Liechtenstein ein Abkommen über die Auskunftserteilung auf Anfrage i.S.d. OECD-Musterabkommens zum Informationsaustausch in Steuersachen vom 18.04.2002 hinsichtlich der in der EU-Zinsrichtlinie definierten Zinszahlungen von im Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates niedergelassenen Zahlstellen an wirtschaftliche Eigentümer, deren Wohnsitz sich im räumlichen Geltungsbereich der Richtlinie befindet, abschließt. Die Staaten sollen sich zur Auskunftserteilung von Zinszahlungen verpflichten und gleichzeitig den in Art. 11 Abs. 1 EU-Zinsrichtlinie vorgesehenen Quellensteuerabzug für derartige Zahlungen vorsehen (Art. 10 Abs. 2 1. Gliederungspunkt EU-Zinsrichtlinie). Darüber hinaus ist maßgeblich der Tag, an dem der Rat der EU einstimmig zu der Auffassung gelangt, daß sich auch die USA hinsichtlich Zinszahlungen i.S. der EU-Zinsrichtlinie zu einer Auskunftserteilung auf Anfrage im eben beschriebenen Sinne verpflichtet haben (Art. 10 Abs. 2 2. Gliederungspunkt EU-Zinsrichtlinie).

i) Umsetzung in nationales Recht

Die Bundesregierung hat am 05.11.2003 eine Verordnung zur Umsetzung der EU-Richtlinie (Zinsinformationsverordnung – ZIV) beschlossen. Der Beschluß des Bundestags zum Steueränderungsgesetz ist bereits am 07.11.2003 ergangen. Der Bundesrat hat die Zustimmung erteilt. Durch § 45 e EStG ist die Bundesregierung ermächtigt worden, diese Richtlinie durch Rechtsverordnung umzusetzen. Hierfür sollen die Regelungen des § 45 d Abs. 1 S. 2 bis 4, Abs. 2 EStG aus dem Bereich der Kapitalertragsteuerabzugs entsprechende

Anwendung finden. Das Bundesamt der Finanzen ist dann sowohl Empfänger der von den inländischen Kreditinstituten zu fertigenden Mitteilungen über Zinserträge von Steuerausländern als auch Empfänger der entsprechenden Mitteilungen aus anderen Mitgliedstaaten der EU.

6. Änderung der BpO

Ein besonderer Anlaß für eine Selbstanzeige war stets die Ankündigung einer Außenprüfung nach den §§ 193 ff. AO.¹⁷ Nach der Änderung der BpO besteht in diesem Fall weiterhin Anlaß zur Nachdenklichkeit. Nach § 9 BpO a.F. mussten die Betriebsprüfer beim Anfangsverdacht einer Steuerhinterziehung die Prüfung unterbrechen und die Strafsachenstelle unterrichten. Zwar entspricht § 10 Abs. 1 S. 1 BpO n.F. noch dem § 9 BpO a.F., jedoch wurde ein Satz 2 neu eingefügt. Demnach muß die Strafsachenstelle bereits dann unterrichtet werden, wenn lediglich die Möglichkeit besteht, daß ein Strafverfahren durchgeführt werden muß.

7. Änderung des ZollVG

Verbesserte Informationsmöglichkeiten werden weiter daraus resultieren, daß sich die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Zollfahndung erheblich verändert haben. Die Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs ist nicht länger in § 12 a FVG¹⁸ geregelt, sondern in § 12 a ZollVG. Danach haben Personen Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 15.000 € oder mehr auf Verlangen der Zollbediensteten nach Art, Zahl und Wert anzuzeigen und die Herkunft, den wirtschaftlich Berechtigten und den Verwendungszweck darzulegen. Die Erkenntnisse, die die Zollverwaltung bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs gewinnt, darf sie nicht nur den für Geldwäsche zuständigen Straf- und Verwaltungsbehörden übermitteln, sondern auch zur Durchführung eines Besteuerungsverfahrens oder eines Steuerstrafverfahrens der Finanzverwaltung übermitteln.

III. Fazit

Vor dem Hintergrund der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene wird die Möglichkeit, Schwarzgeld im Inland zu produzieren und dieses im Ausland steuergünstig zu platzieren, verringert. Außerdem ist mit den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen der Weg zum „gläsernen Bürger“ nicht mehr weit. Für eine Vielzahl von Steuerhinterziehern mag bei den wohl weiterhin anstehenden Verbesserungen der Kontrollmöglichkeiten die strafbefreiende Erklärung eine vernünftige Entscheidung sein, sofern nicht die Selbstanzeige nach § 371 AO die günstigere Alternative darstellt.

¹⁷ vgl. Müller, Beratungshinweise vor Erstattung einer Selbstanzeige, Stbp 2002, 356

¹⁸ vgl. zur alten Gesetzeslage Müller/Burkhard, Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs in Europa, Stbg 2002, 137